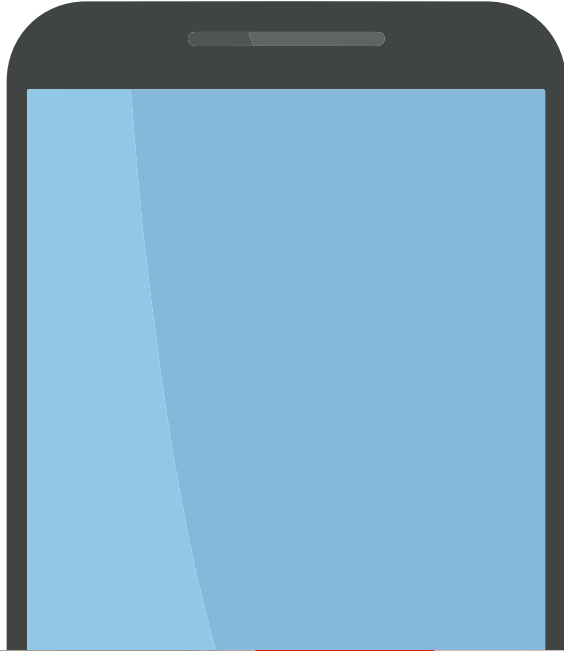




Zuger Polizei

Rechtliche Aspekte im Umgang mit digitalen Medien

Remo Zemp, Leiter Bereich Prävention



99%


Anzahl der 12- bis 19-Jährigen, die ein eigenes Mobiltelefon besitzen.

Quelle: jugendundmedien.ch

Prävention



Ab wann ist man in der Schweiz strafmündig?

 10 Jahre

 12 Jahre

 16 Jahre

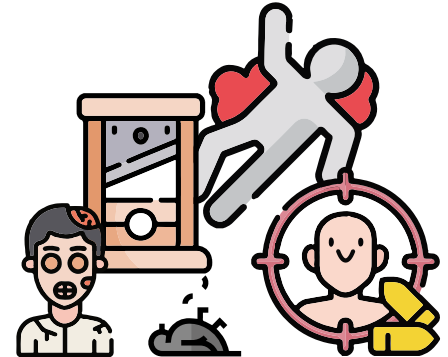
 18 Jahre

Was ist wo geregelt?



Gewaltdarstellungen (StGB Art. 135)

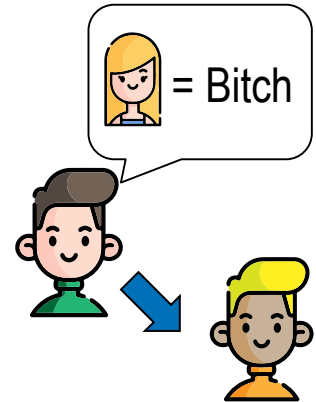
Ton-, Bild oder Videoaufzeichnungen grausamer Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere in irgendeiner Weise produzieren oder verbreiten.



Üble Nachrede (StGB Art. 173)

Jemanden *gegenüber Dritten* eines unehrenhaften Verhaltens oder unehrenhafter Tatsachen beschuldigen oder verdächtigen.

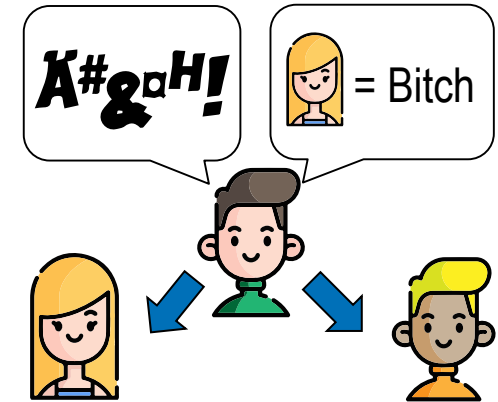
Das gilt auch für das Weiterverbreiten rufschädigender Beschuldigungen / Verdächtigungen.



Beschimpfung (StGB Art. 177)

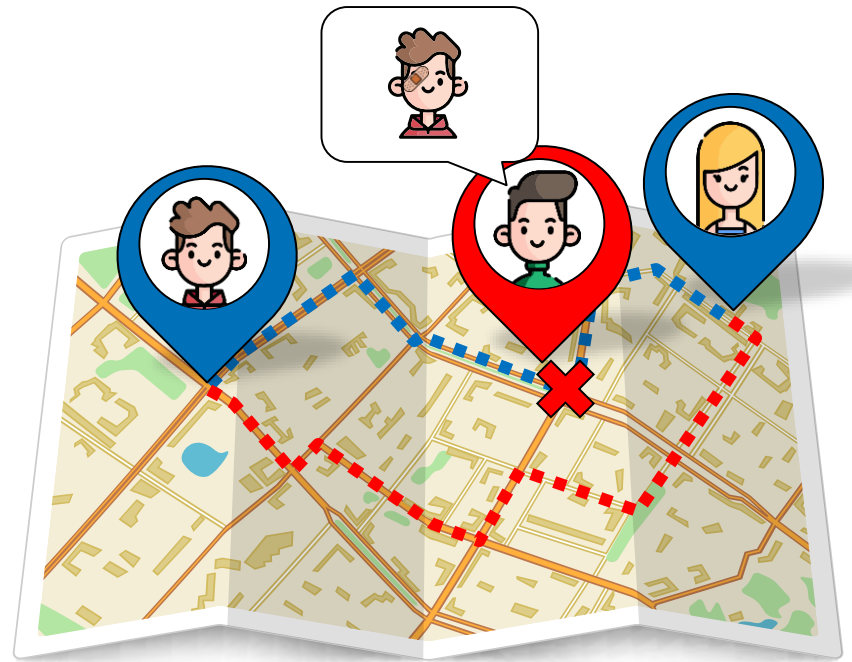
Jemanden direkt eines unehrenhaften Verhaltens oder unehrenhafter Tatsachen beschuldigen oder verdächtigen.

Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten.



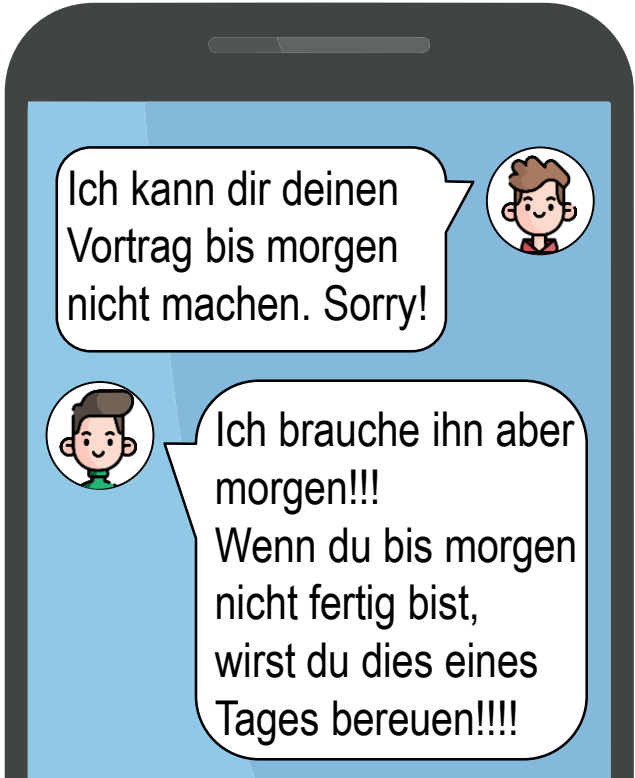
Nötigung (StGB Art. 181)

Jemanden dazu bringen, etwas zu tun, nicht zu tun oder geschehen zu lassen, indem man ihm Gewalt oder andere gravierende Konsequenzen droht.



Drohung (StGB Art. 180)

Jemandem durch Androhung von Gewalt oder anderen gravierenden Konsequenzen in Angst und Schrecken versetzen.



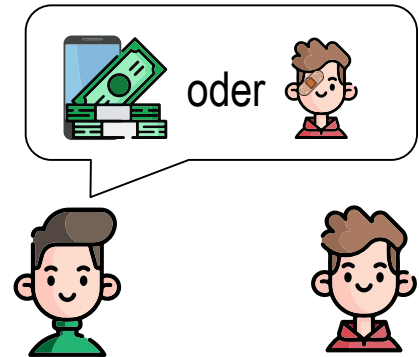
Ich kann dir deinen Vortrag bis morgen nicht machen. Sorry!

Ich brauche ihn aber morgen!!!
Wenn du bis morgen nicht fertig bist, wirst du dies eines Tages bereuen!!!!



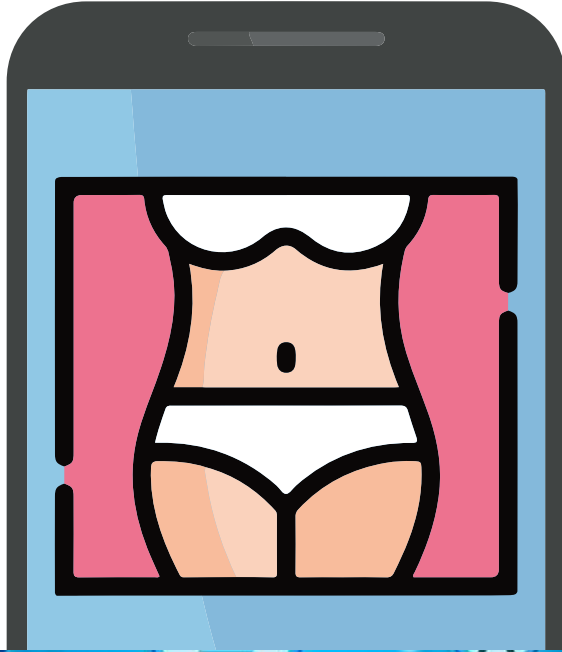
Erpressung (StGB Art. 156)

Jemandem durch Androhung von Gewalt oder anderen gravierenden Konsequenzen dazu bringen, sich selbst oder eine Drittperson am Vermögen zu schädigen – dies mit der Absicht, sich selbst zu bereichern.



Pornografie (Art. 197)

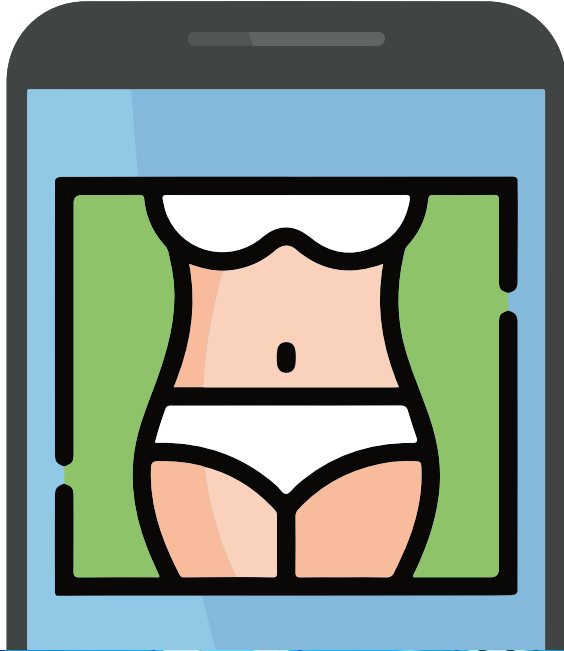




Nicht erlaubt (StGB Art. 197)

Pornografisches Material an unter 16-Jährige anzubieten, zu zeigen, zu überlassen, zugänglich machen oder zu verbreiten.





Erlaubt (StGB Art. 197)

Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren dürfen Bilder von sich selbst mit sexuellem Inhalt produzieren, diese aber nur an eine Person in der gleichen Altersspanne versenden, sofern beide beteiligten Personen ausdrücklich damit einverstanden sind.



StGB Art. 197



Auf keinen Fall dürfen diese Bilder oder Videos jedoch an Drittpersonen gelangen.



Mit der Volljährigkeit ist das Versenden von Bildern mit sexuellem Inhalt an Personen, die sich nicht mehr im Schutzalter befinden, erlaubt



Herausforderungen der digitalen Medien



Anonymität



Vorfälle werden von Jugendlichen nicht als Delikt eingestuft



Familie hat keine Kenntnis oder wird nicht als problematisch erachtet



Teilweise ratloses Umfeld (Familie, Schule, Vereine etc.)



Gesellschaftstauglich angeschaut = Normal



Vorteile der digitalen Medien



Kontakte sind wichtig



Lernen/Informieren



Hilfe holen



Spass haben

Prävention



Tipps der Polizei



Seien Sie interessiert



Begleiten Sie das Kind und unterstützen Sie es in jeder Lebenslage



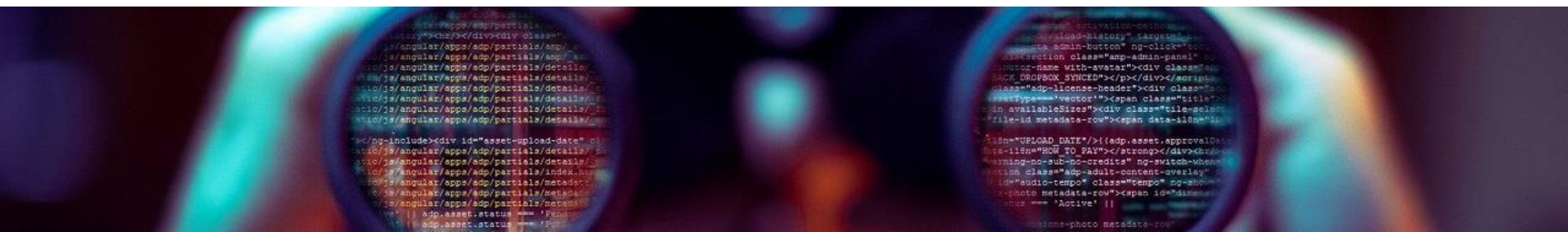
Kennen Sie etwaige Anlaufstellen (Schulen, Organisationen)



Ziehen Sie Grenzen



Sie sind das Vorbild





Zuger Polizei



Für Sie im Einsatz